

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

20. November 1890.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Nachtrags zur Gemeindeordnung, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefasten betreffend, vom 17. April 1890, Seite 187. — Ministerial-Verordnung, das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln betreffend, Seite 191. — Ministerial-Bekanntmachung, Personalwechsel in der Mitgliedchaft der Stiftungsvorwaltung der Hülfskasse für Frankenheim betreffend, Seite 192. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen in der Zusammensetzung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsl. Kommission für die Bekämpfung der Aerzte an der Gesamt-Universität Jena betreffend, Seite 192. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Nichta mit der Wüstungsflur Werthhausen betreffend, Seite 192. — Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Central-Vieh-Versicherungsverein zu Berlin betreffend, Seite 193. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen des Feuer-Asserung-Vereins zu Altona und der „Hannovers“, Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungsgesellschaft für Deutschland in Hannover betreffend, Seite 193 und 194. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 194.

[90] I. Ministerial-Verordnung

zur Ausführung des Nachtrags zur Gemeindeordnung, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefasten betreffend, vom 17. April 1890.

Zur Ausführung des Nachtragsgesetzes zur Gemeindeordnung, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefasten betreffend, vom 17. April 1890 — Regierungsblatt Seite 85 — wird mit höchster Genehmigung hierdurch verordnet, was folgt:

I. Zu Art. 127 § 3.

Besteht hinsichtlich der Dienstbezüge aus Dienstländereien eine Veranschlagung durch Bestallungsdekret, Reskript oder beständige Befoldungstabelle nicht, so erfolgt die Heranziehung zur Gemeindebesteuerung an dem Orte, wo die Ländereien liegen, nach Maßgabe der nach § 30 des neurevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 — Regie-